

Raumplanungsgruppe Nordostschweiz

Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Statuten

- Art. 1**
Name und Sitz
- I. Name, Sitz und Zweck**
1. Unter dem Namen Raumplanungsgruppe Nordostschweiz (RPG NO) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit als Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN).
 2. Die RPG-NO umfasst die Kantone: ZH, GL, SH, AR, AI, SG, TG.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 2**
Zweck
1. Der Verein fördert und unterstützt in der Region der Nordostschweiz die Bestrebungen der VLP-ASPAN für eine ausgewogene Planung, Gestaltung und Pflege des Landes.
 2. Der Verein fördert den institutionalisierten Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Privaten.
 3. Der Verein ist das Bindeglied zwischen bestehenden Institutionen und Organisationen in der Region, die sich mit raumrelevanten Fragen auseinandersetzen.
 4. Der Verein fördert den regionalen Informations- und Gedankenaustausch und trägt damit zur Verständlichkeit und Akzeptanz von Raumplanung und Raumentwicklung bei.
- Art. 3**
Voraussetzungen
- II. Mitgliedschaft**
1. Der RPG-NO können angehören:
 - a) die Kantone und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Nordostschweiz;
 - b) private Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Verbände und Anstalten mit Sitz in der Nordostschweiz;
 - c) Einzelpersonen.
 2. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung.
 3. Der Vorstand der RPG-NO beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Artikel 10, Ziffer 2, der Statuten der VLP-ASPAN.
 4. Jedes Mitglied der RPG-NO ist zugleich Mitglied der VLP-ASPAN.
- Art. 4**
Ende der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der RPG-NO schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist erfolgen.
 3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
 4. Für den Ausschluss gilt Artikel 3, Absatz 3, dieser Statuten sinngemäss.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) ad-hoc Arbeitsgruppen;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

a) Stimm- berechtigung

3. Das Stimmrecht der Kantone und der Städte richtet sich sinngemäss nach Artikel 13, Ziffer 3, der Statuten der VLP-ASPAN.

Art. 7

b) Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Revision der Statuten;
- b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors auf je eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- e) Beschlussfassung über eine allfällige Abberufung von Organen und über die Auflösung des Vereins.

Art. 8

c) Durch- führung von Mitglieder- versamm- lungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre einmal zusammen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder wenigstens 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist das strategisch, politische Organ des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Vereinsgebiet (Kantone) und die Mitgliedergruppen (Kantonsregierungen, Verwaltung, Gemeinden, Städte, Private).
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Einsetzung von ad-hoc Arbeitsgruppen;
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - f) die Beschlussfassung über laufende Geschäfte und spezielle Aktivitäten;
 - g) die Wahl der Geschäftsstelle;

- h) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - i) alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
5. Die Vorstandsmitglieder sind die Bindeglieder zu den verschiedenen Mitgliedergruppen. Sie sind für den gegenseitigen Informationsaustausch verantwortlich.
 6. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Der Präsident oder die Präsidentin haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Art. 10
Ad-hoc
Arbeitsgruppen

1. Ad-hoc Arbeitsgruppen können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie setzen sich aus interessierten Mitgliedern und mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen.
2. Die ad-hoc Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
 - a) vertiefte themenspezifische, inhaltliche Bearbeitung aktuell interessierender, regionaler Themen;
 - b) Vorschläge für konkrete Aktivitäten wie Fachartikel, Positionspapiere, Fachvorträge, Streitgespräche, Workshops, Tagungen, Exkursionen, Kurzinfos o.ä.
3. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Über eine allfällige Aufwandentschädigung entscheidet der Vorstand.

Art. 11
Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben, die ihr durch das Pflichtenheft oder durch den Vorstand übertragen werden.
2. Die Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins in administrativer und organisatorischer Hinsicht;
 - b) Rechnungsführung und Budgetierung;
 - c) Protokollierung in den Vereinsorganen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Begleitung von ad-hoc Arbeitsgruppen;
 - f) Kontakte zur Dachorganisation VLP-ASPAN;
 - g) Information und Beziehungspflege zu den Mitgliedern.
3. Der Geschäftsführer hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme.
4. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand gemäss Vertrag mit dem Vorstand.

Art. 12
Rechnungsrevisionen

1. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13
Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde.
2. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein.

IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen

Art. 14
Ausgaben

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch allfällige Zuwendungen Dritter bestritten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 15
Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag für die RPG-NO ist in demjenigen für die VLP-ASPAN inbegriffen.
2. Die Statuten der VLP-ASPAN regeln die Verteilung der Mitgliederbeiträge zwischen der VLP-ASPAN und der RPG-NO.

Art. 16
Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung der RPG-NO fällt das Vereinsvermögen einschliesslich vorhandener Studien an die VLP-ASPAN.

Art. 17
Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch die VLP-ASPAN. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2005 in Herisau.

Der Präsident:
sig. St. Sutter

Der Geschäftsführer:
sig. A. Müller

Einverständnis der VLP-ASPAN:

Der Präsident
sig. W. Straumann

Der Direktor:
sig. L. Bühlmann